

an der Spitze der Faeharbeiterlöhne und Gehälter aller Industrien stehen müssen.

(2) Die Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter für die im Bergbau Beschäftigten wird durch eine Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben geregelt.

(3) In allen Bergbaubetrieben ist die Entlohnung nach Leistung weiter zu entwickeln. Dabei sind der Eigenart des jeweiligen Bergbauzweiges und den darin zu verrichtenden Arbeiten entsprechende Leistungslohnsysteme zu entwickeln.

(4) Die bereits bestehenden Leistungslohnsysteme sind sofort zu überprüfen. Die fortschrittlichen Leistungslohnsysteme sind nach Genehmigung durch das Ministerium für Industrie auch in anderen Bergbaubetrieben anzuwenden.

(5) Für die leitenden Angestellten im Bergbau einschl. des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals können Einzelverträge abgeschlossen werden.

(0) Für Lehrlinge in allen Bergbauzweige} sind die monatlichen Löhne nach Lehrhalbjahren, und nach der Tätigkeit untertage und übertage gestaffelt so festzusetzen, daß sich die Löhne der Lehrlinge untertage in den Schwerpunkten der Steinkohle und des Erzbergbaues um mindestens 10% auf alle der neu erstellten Sätze erhöhen.

§.3

Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau

(1) Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der untertage Beschäftigten, ist in bergbaulichen Betrieben eine zusätzliche Belohnung einzuführen, wozu in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören besonders Bergleute bei der Gewinnung vor Ort, beim Vortrieb im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und beim Erweitern vom Strecken in besonderem Ausbau sowie Steiger, Techniker und Ingenieure in den Grubenbetrieben. Sie erhalten, wenn sie ununterbrochen in den obengenannten Arbeiten tätig sind,

nach einem Jahr	4%
nach drei Jahren.....	8%
nach fünf Jahren.....	12%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen untertage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

von einem Jahr.....	2%
von drei Jahren.....	4%
von fünf Jahren	6%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(4) Das gleiche gilt auch für Arbeiter, die mit gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues beschäftigt sind. Ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden gesundheitsschädlichen Arbeiten ist sofort anzufertigen.

(5) Fachlich qualifizierte Arbeiter und ingenieurtechnisches Personal des Bergbaues, die übertage, in den Betriebsverwaltungen und in den Vereinigungen tätig sind, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von zwei Jahren.....	5%
von fünf Jahren	8%

des jährlichen Bruttoverdienstes als Belohnung. Dasselbe gilt auch für Beschäftigte, die als bergbauliche Arbeitsschutzinspektoren ausschließlich für den Bergbau tätig sind.

(6) Die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaues einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen ist.

(V) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigte Fehlschicht vermindert sich die besondere Belohnung.

(8) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 1. Januar 1949 ab berechnet. Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt erstmalig am 31. Dezember 1950.

§ 4

Soziale und kulturelle Betreuung

(1) Für die Verbesserung der Lage der Bergarbeiter und der Angestellten im Bergbau sind die in den Abschnitten IX und X des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegten Maßnahmen über den Arbeitsschutz und die Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten beschleunigt durchzuführen, wobei besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Sozialversicherung der Bergleute und der betrieblichen sozialen Einrichtungen, den Bau von Wohnungen, die Ausgabe von zweckmäßiger und preiswerter Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung für Untertage- und Übertagearbeit, die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge und die Senkung des Krankenstandes sowie die Verbesserung des Berufsverkehrs, ausreichende Ferien- und Erholungsplätze und Schaffung von Kultureinrichtungen zu legen ist.

(2) Die Verbesserung der Qualität des Essens in den Werksküchen ist durch eine regelmäßige Belieferung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherzustellen.

(3) Für die Beschäftigten in bergbaulichen Betrieben ist die Schaffung von ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten und ihre Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Industriewaren sicherzustellen.

(4) Die ärztliche Betreuung und die gesundheitliche Fürsorge sind durch die Neueinrichtung von Sanitätsstellen und Polikliniken, die Verbesserung und Ergänzung der Einrichtung in den vorhandenen